

Thurgau 

B O D E N S E E

Statuten Thurgau Tourismus

1 Rechtsform und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Thurgau Tourismus“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist der jeweilige Ort der Geschäftsstelle
- 1.3 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Ziel

- 2.1 Thurgau Tourismus befasst sich mit Fragen von touristischem und verkehrspolitischem Interesse.

Thurgau Tourismus betreibt touristisches Marketing für den Thurgau und Bodenseeraum

Thurgau Tourismus fördert die touristische Infrastruktur und den öffentlichen Verkehr

- 2.2 Thurgau Tourismus arbeitet eng zusammen mit den lokalen, regionalen und nationalen Tourismusinstitutionen, den Verkehrsunternehmungen, anderen touristische Leistungsträgern und Partnern aus dem Wirtschaftsraum sowie den zuständigen Behörden. Thurgau Tourismus kann Beiträge leisten oder sich an Unternehmungen beteiligen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.
- 2.3 Um bestimmte Aufgaben zu erledigen, können Kommissionen gebildet und ausstehende Fachleute beigezogen werden.

3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 3.1 Der Kanton Thurgau ist Mitglied von Thurgau Tourismus. Er setzt seine Zuwendungen selbständig fest und verbindet sie mit einer entsprechenden Leistungsvereinbarung.
- 3.2 Als weitere Mitglieder können Thurgau Tourismus insbesondere beitreten:
 - a) Gemeinden

- b) Tourismusinstitutionen
 - c) Gastgewerbe, Verkehrsunternehmungen und andere touristische Leistungsträger
 - d) Firmen, Vereine und Einzelpersonen
- 3.3 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Kantonalvorstand.
- 3.4 Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- 3.5 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- a) jährliche Mitgliederbeiträge
 - b) Zuwendungen des Kantons
 - c) gesetzlich begründeten Beiträgen
 - d) weiteren Einnahmen

4 Organisation

- 4.1 Die Organe von Thurgau Tourismus sind:
- a) die Generalversammlung
 - b) der Kantonalvorstand
 - c) der geschäftsleitende Ausschuss
 - d) die Revisionsstelle
 - e) die Geschäftsstelle

5 Generalversammlung

- 5.1 Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich statt.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, durch den Vorstand einberufen. Ausserdem kann der Vorstand selbst eine ausserordentliche Generalversammlung anberaumen.
- 5.3 Zu den Generalversammlungen wird spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich eingeladen.
- 5.4 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 5.5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 5.6 Bei der Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 5.7 Sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht anders beschliesst, wird offen abgestimmt.
- 5.8 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Sie genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.
 - b) Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
 - c) Sie behandelt die vom Vorstand vorgelegten besonderen Geschäfte.
 - d) Sie beschliesst über Anträge einzelner Mitglieder. Anträge an die Generalversammlung müssen bis zum 30. April schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
 - e) Sie wählt den Kantonalvorstand.
 - f) Sie wählt den Präsidenten.

- g) Sie wählt die Revisionsstelle.
- h) Sie ernennt auf Antrag des Kantonalvorstandes Ehrenmitglieder.
- i) Sie kann die Statuten ändern oder beschliessen, den Verein aufzulösen.

6 Kantonalvorstand

- 6.1 Der Kantonalvorstand umfasst Vertreter aus allen touristischen Regionen des Thurgaus. Die am Tourismus interessierten Kreise, insbesondere touristische Anbieter und Leistungsträger, politische Mandatsträger und Vertreter von Tourismusinstitutionen sollen angemessen vertreten sein. Der Verein Thurgauer Wanderwege bestimmt ein Mitglied.
- 6.2 Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der gemäss Artikel 5.8 lit.f von der Generalversammlung gewählt wird.
- 6.3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.4 Der Kantonalvorstand befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
 - a) Er wählt den geschäftsleitenden Ausschuss.
 - b) Er legt die Entschädigung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses fest.
 - c) Er setzt nach Bedarf Sonderkommissionen ein.
 - d) Er stellt den Geschäftsführer ein.
 - e) Er legt die Vorlagen und Anträge an die Generalversammlung fest.
 - f) Er genehmigt das mittelfristige Marketingkonzept.
 - g) Er genehmigt den Voranschlag.

- h) Er genehmigt Leistungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen grundsätzlicher Art-
 - i) Er beschliesst über die Beteiligung von Thurgau Tourismus an Unternehmungen und Kapitalgesellschaften.
 - j) Er bestimmt die Vertretung von Thurgau Tourismus in den Gremien von touristischen Organisationen und von Kapitalgesellschaften, an denen Thurgau Tourismus beteiligt ist und lässt sich Bericht erstatten.
- 6.5 Der Kantonalvorstand wird bei Bedarf vom Präsidenten einberufen. Ebenso können fünf Mitglieder eine Sitzung verlangen.

Präsident und Geschäftsführer vertreten den Verein mit Einzelunterschrift nach aussen.

- 6.6 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, insbesondere für die Mitarbeit im geschäftsleitenden Ausschuss, werden höchstens moderate Entschädigungen ausgerichtet.

7 Geschäftsleitender Ausschuss

- 7.1 Der geschäftsleitende Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern des Kantonalen Vorstandes sowie dem Geschäftsführer mit bertender Stimme.
- 7.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Dem geschäftsleitenden Ausschuss obliegt die strategische Führung von Thurgau Tourismus. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:
- a) Er unterbreitet dem Kantonalvorstand ein mittelfristiges Marketingkonzept.

- b) Er bereitet die übrigen Geschäfte des Vorstandes vor.
- c) Er genehmigt das jährlich aktualisierte Aktions- und Werbeprogramm als Grundlage für den Voranschlag.
- d) Er definiert und überprüft jährlich den Leistungsauftrag an die Geschäftsstelle.
- e) Er sorgt für ein effizientes Controlling der Tätigkeit der Geschäftsstelle.
- f) Er verabschiedet jährlich zuhanden des Auftraggebers den Erfüllungsnachweis zu den Leistungsvereinbarungen.
- g) Er stellt das Personal der Geschäftsstelle ein (den Geschäftsführer vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand), legt dessen Besoldung fest und erlässt die Stellenbeschreibungen.
- h) Er lässt sich von den Vertretern von Thurgau Tourismus in den Gremien von touristischen Organisationen und Kapitalgesellschaften, an denen Thurgau Tourismus beteiligt ist, regelmässig Bericht erstatten.
- i) Er bestimmt die Vertretung von Thurgau Tourismus an Generalversammlungen von Kapitalgesellschaften und stattet sie mit den nötigen Anweisungen aus.
- j) Er beschliesst über die Bildung neuer Produktplattformen, setzt für die einzelnen Produktlinien Arbeitsgruppen ein, welche die zuständigen Produktmanager fachlich unterstützen und legt die Grundsätze der Kostenteilung zwischen Thurgau Tourismus und den Partner der Produktlinie fest.

- 7.4 Der geschäftsleitende Ausschuss wird bei Bedarf, in der Regel mindestens vierteljährlich, vom Präsidenten einberufen.

8 Revisionsstelle

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Revisoren.
- 8.2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 8.3 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.
- 8.4 Die Aufgaben der Revisionsstelle können auch einer anerkannten Treuhandstelle übertragen werden, wobei Ziffer 8.2 nicht gilt.

9 Geschäftsstelle

- 9.1 Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet.
- 9.2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in einem Leistungsauftrag festgelegt. Die Zuordnung der Verantwortlichkeiten erfolgt in Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

10 Haftung

- 10.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Statuten können nur geändert oder der Verein aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.
- 11.2 Wird Thurgau Tourismus aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen einer bestehenden oder neu zu gründenden Organisation zu übertrage, welche ebenfalls die Tourismusförderung zum Zweck hat und steuerbefreit ist. Das Archiv wird vom Kanton aufbewahrt, bis eine allfällige Nachfolgeorganisation gegründet ist.
- 11.3 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19. Juni 2014 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 5. November 2010.